



Kantonsratsbeschluss

betreffend Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 7. Dezember 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die oben erwähnte Vorlage am 7. Dezember 2012 beraten. An der Sitzung nahmen von der Sicherheitsdirektion Herr Regierungsrat Beat Villiger und Herr Marcel Tobler teil. Von der Zuger Polizei zeigte Herr Hugo Halter, Chef SED Zuger Polizei, die aktuell im Kanton Zug gelebte Praxis auf. Soweit ersichtlich ist im Kanton Zug mit dem EVZ ein Sportverein von den Änderungen direkt betroffen. Die Kommission hat deshalb eine Vertretung des EVZ zur Kommissionssitzung eingeladen, um die Beurteilung der Konkordatsänderungen aus Sicht eines betroffenen Vereins zu erfahren. Das Protokoll führte Frau Rita Weiss.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. **In Kürze**
2. **Ausgangslage**
3. **Stellungnahme der Konkordatskommission im Vernehmlassungsverfahren**
4. **Auswirkungen der Konkordatsänderungen im Kanton Zug**
5. **Beurteilung aus Sicht des EVZ**
6. **Eintretensdebatte**
7. **Detailberatung**
8. **Schlussabstimmung**
9. **Antrag**

Anhang: Einspracheverfahren November 2012 - Dezember 2012

1. **In Kürze**

Eintretensabstimmungen

Die Kommission beschloss jeweils mit 7:0 Stimmen Eintreten auf die Vorlagen 2186.2 und 2186.3

Detailberatungen

In der Detailberatung wurden zu beiden Vorlagen (2186.2 und 2186.3) keine Anträge gestellt.

Schlussabstimmungen

Die Kommission stimmte der Vorlage 2186.2 in der Schlussabstimmung mit 6:1 Stimmen zu.

Als Folge der mehrheitlichen Zustimmung zur Vorlage 2186.2 wurde der Vorlage 2186.3 mit 7:0 Stimmen zugestimmt.

2. Ausgangslage

Seit dem 1. September 2010 ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 in allen 26 Kantonen in Kraft. Nach Einschätzung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat sich die Situation mit den bisher getroffenen Massnahmen nicht nachhaltig verbessert. Noch immer stellen gewalttätige Ausschreitungen im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Gemäss dem Bericht der KKJPD zur beantragten Änderung des Hooliganismuskonkordats sind jedes Wochenende im Durchschnitt 900 Polizisten im Einsatz, was rund eine Million Franken Kosten verursacht und die polizeilichen Kapazitäten für die übrigen Aufgaben entsprechend vermindert. Auch die Transportunternehmen werden gemäss dem Bericht der KKJPD noch immer stark belastet. Allein den SBB entstehen durch Beschädigungen, Reinigungen und Sicherheitsmassnahmen jährlich ungedeckte Kosten in der Grössenordnung von 3 Millionen Franken, und der reguläre Bahnverkehr wird durch die Fantransporte und deren Begleitumstände nachhaltig gestört. Nach Ansicht der KKJPD braucht es zusätzliche Massnahmen und damit eine Verschärfung des bestehenden Hooliganismuskonkordats, um weitere Verbesserungen zu erzielen.

Mit der vorliegend zur Diskussion stehenden Änderung des Hooliganismuskonkordats sollen den Behörden wichtige Instrumente für ein schweizweit koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen verliehen werden. Die KKJPD verfolgt damit das Ziel, die Gewaltspirale im Umfeld insbesondere des Fussballs und des Eishockeys zu durchbrechen. Gewalttätige Personen sollen aus dem Umfeld von Sportveranstaltungen ferngehalten werden.

Die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen können zwecks Strukturierung in drei Gruppen eingeteilt werden:

- Massnahmen gegen gewalttätige Personen
- Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Männer-Ligen
- Weitere Anpassungen

Massnahmen gegen gewalttätige Personen

- Präzisierungen und Ergänzungen bei der Definition eines gewalttätigen Verhaltens
 - Präzisierung, dass als gewalttätiges Verhalten auch Straftaten zählen, die im Vorfeld oder im Nachgang zu einer Sportveranstaltung begangen werden.
 - Ergänzungen von Straftaten, die als gewalttätiges Verhalten und als Gewalttätigkeiten im Sinne des Konkordates gelten. Hier sind insbesondere zu erwähnen:
 - neu sollen auch Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB als gewalttätiges Verhalten gelten. Die heutige Schwelle mit der einfachen Körperverletzung als leichtestem der erfassten Delikte hat sich als zu hoch angesetzt erwiesen.
 - neu soll auch der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung (z.B. Verhinderung, dass Polizeibeamte eine Festnahme vornehmen können) erfasst werden.

- Rayonverbote
Diese sollen künftig, analog zur Dauer von Stadionsverboten, für eine Dauer von 1-3 Jahren erlassen werden können, wobei die Verfügungen Rayons in der ganzen Schweiz umfassen können. Im bisherigen Konkordat gilt eine Maximaldauer von einem Jahr.
- Meldeauflagen
Bei Gewalt gegen Personen (Ausnahme Tötlichkeiten), bei schweren Sachbeschädigungen oder bei Wiederholungstäterinnen und –tätern kann sofort eine Meldeauflage angeordnet werden, ohne dass zuvor die Verletzung eines Rayonverbots nachgewiesen werden muss.

Einführung einer Bewilligungspflicht

Mit der Einführung einer Bewilligungspflicht soll den Behörden ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, um den privaten Veranstaltern von Sportanlässen Auflagen machen zu können und dadurch auf Bereiche Einfluss nehmen zu können, die im Zuständigkeitsbereich der privaten Veranstalter liegen. Darunter können fallen

- bauliche und technische Massnahmen (z.B. nur Sitzplätze, hoch auflösende Videokameras)
- Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel (z.B. Stadionordnung, Sicherheitskonzept)
- Regeln für den Verkauf von Eintrittskarten (z.B. Zuteilung der Gästefans auf bestimmte Sektoren)
- Verkauf alkoholischer Getränke
- Abwicklung der Zutrittskontrollen
- Anreise und Rückreise der Anhänger der Gästemannschaft (z.B. Kombitickets)

Von der Bewilligungspflicht betroffen sind alle Fussball- und Eishockeyspiele, an denen Klubs aus der jeweils obersten Spielklasse beteiligt sind. Dazu zählen also auch bspw. Cup- oder Trainingsspiele zwischen einer Mannschaft aus der obersten Spielklasse und einem unterklassigen Verein.

Alle anderen Fussball- und Eishockeyspiele sowie alle Spiele von allen anderen Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden.

Weitere Anpassungen

- Schaffung von Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen durch die Polizei und private Sicherheitsunternehmen.
- Bestimmung, dass Beschwerden gegen Bewilligungsentscheide und verfügte Auflagen keine aufschiebende Wirkung haben.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um eine Ausweispflicht anordnen zu können, damit mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN überprüft werden kann, ob Personen ins Stadion gelangen wollen, die mit einem Stadionverbot oder einem Rayonverbot belegt sind.
- Einführung von Sanktionsmöglichkeiten, wenn gegen verfügte Auflagen verstossen wird.

Für weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen wird auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates verwiesen.

3. Stellungnahme der Konkordatskommission im Vernehmlassungsverfahren

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Konkordatskommission korrekt im Rahmen des zweistufigen Verfahrens zu einer Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der KKJPD eingeladen. Die Konkordatskommission stellte dabei folgende Anträge:

- Weitergehende Erläuterungen zur zeitlichen Ausweitung der Definition des gewalttätigen Verhaltens, um Auslegungsprobleme in der Praxis zu minimieren.
 - Die Kommission bedauert, dass im Bericht der KKJPD weiterhin nicht näher darauf eingegangen wird. Auch der Bericht des Regierungsrates bleibt hier zu vage, indem darauf hingewiesen wird, dass in Streitfällen die Rechtssprechung die Auslegung zu bestimmen habe.
- Sicherstellung der Umsetzbarkeit der in Art. 3a Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen, insbesondere bezogen auf die Zutrittskontrollen.
 - Bezogen auf die Zutrittskontrollen ist die Kommission insofern zufrieden, als dass aufgrund der Vernehmlassung die gesetzliche Möglichkeit geschaffen worden ist, HOOGAN-Daten bei Zutrittskontrollen verwenden zu dürfen, ohne mit dem Datenschutz in Konflikt zu geraten.
- Erhöhung der maximalen Dauer eines Rayonverbotes auf fünf Jahre oder alternativ Einführung eines Kaskadensystems, bei dem die Verschärfung für Wiederholungstäter vorgesehen wäre.
 - Die Kommission begrüsst, dass aufgrund der Vernehmlassung zumindest eine Erhöhung der maximalen Dauer auf drei Jahre eingeführt worden ist. Auch das Kaskadensystem wurde zumindest teilweise übernommen.
- Die Konkordatskommission hat auch angeregt, im Bericht der KKJPD Ausführungen darüber zu machen, warum bei der vorliegenden Änderung bei den Sanktionen nicht eine weitergehende Annäherung an die im Ausland geltenden Massnahmen, Sanktionen und Strafrahmenausschöpfungen erfolgt. Dem abschliessenden Bericht der KKJPD sind dazu keine zusätzlichen Informationen zu entnehmen, was die Kommission bedauert.

4. Auswirkungen der Konkordatsänderungen im Kanton Zug

Die neuen Regeln verschaffen den Behörden grundsätzlich stärkere Mittel gegen gewalttätiges Verhalten im Zusammenhang mit den Eishockeyspielen der obersten Liga (z.B. längere Rayonverbote).

Nach heutigem Recht (§ 20 Polizei-Organisationsgesetz) müssen sicherheitsrelevante Veranstaltungen bei der Polizei angemeldet werden, die dann mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung über die zu treffenden polizeilichen Massnahmen trifft. Erst bei Uneinigkeit besteht eine Bewilligungspflicht. Mit Art. 3a Konkordat ändert die rechtliche Situation in Bezug auf die Heimspiele des Eissportvereins Zug und gelegentlicher Fussballspiele mit Beteiligung einer Mannschaft der obersten Liga. Die Veranstalter dieser Spiele müssen nach Inkrafttreten der Konkordaterweiterung solche Spiele bewilligen lassen. Die zuständigen Behörden können je nach Risikoeinschätzung gewisse Auflagen erlassen. Der Kanton muss festlegen, wer diese zuständigen Behörden sind. Die Zuger Polizei ist bisher für alle Massnahmen aus dem bestehenden Konkordat zuständig (z.B. die Aussprache von Rayonverböten), ebenso ist sie Meldestelle für

Anlässe und trifft die Vereinbarungen mit den Veranstaltenden. Sie ist bereits Bewilligungsbehörde von sicherheitsrelevanten Anlässen im Speziellen, z.B. zur Genehmigung von Motorsport-Veranstaltungen¹. Es liegt folglich auf der Hand, die Zuger Polizei als Bewilligungsbehörde (neu nach Art. 3a Konkordat) einzusetzen und mit den erweiterten Befugnissen des Konkordats auszustatten.

In der heutigen Praxis treffen die Zuger Polizei und der EVZ vor der Spielsaison jeweils eine Vereinbarung über die Fragen der Sicherheit. Das wird sich nach Inkrafttreten der Konkordaterweiterungen nicht ändern. Für die Beurteilung und Durchführung von sicheren und friedfertigen Spielen sind auch weiterhin differenzierte Absprachen zwischen der Zuger Polizei und dem EVZ notwendig. Die heutigen Vereinbarungen werden dann den Charakter von Anträgen und Bewilligungen tragen. Inhaltliche Veränderungen sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten, da der EVZ bereits einen sehr hohen Sicherheitsstandard pflegt, der nach heutigen Erfahrungen genügt und die Gewalt wirksam verhindert.

Die neuen Bestimmungen zur Durchsuchung (Art. 3b Konkordat) entsprechen weitgehend der heutigen Rechtslage und Praxis (§§ 11 und 19 Polizeigesetz).

Der Kanton muss im Weiteren die Rechtsmittelverfahren regeln. Der Vorschlag des Regierungsrats sieht vor, dass Beschwerden gegen Bewilligungen und Auflagen, die sich an Veranstaltende richten, an den Regierungsrat in erster Instanz zu richten sind (Verfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG). Rayonverbote und andere Zwangsmassnahmen, die einzelne Personen unmittelbar in ihrer Freiheit beschränken, sollen wie bisher direkt beim Verwaltungsgericht beanstandet werden.

Damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist (Regelung des Vorranges) sowie die Befugnisse und Verfahren gesetzlich geregelt sind, sollten das Polizeigesetz (BGS 512.1) und das Polizeiorganisationsgesetz (BGS 512.2) nach dem Vorschlag des Regierungsrats angepasst werden.

Die Änderungen des Konkordats haben folglich nur wenige Auswirkungen auf das Recht und die Praxis im Kanton Zug. Sie verursachen auch keine externen Kosten oder Einsparungen. Die tatsächlich zu erbringenden Anpassungsleistungen durch die Polizei und die Verwaltung sind gering.

5. Beurteilung aus Sicht des EVZ

Die Kommission hat eine Vertretung des EVZ zur Kommissionssitzung eingeladen, um die Beurteilung der Konkordatsänderungen aus Sicht eines betroffenen Vereins zu erfahren. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Aussagen von Patrick Lengwiler, CEO EVZ Sport AG.

Der EVZ hält fest, dass er Sportveranstaltungen ohne Gewalt wolle und er sich dafür einsetze. Dabei sei es wichtig, die Aufwände und Kosten für die Polizei gering zu halten. Seine verantwortlichen Personen würden sich basierend auf dem folgenden dualen Prinzip sehr stark und erfolgreich für sichere Spiele einsetzen: 1.) strenge Sicherheitsauflagen, Personenkontrolle und Identifikation im Bereich des Gästesektors, 2.) gute Fanarbeit und Dialog mit den eigenen

¹ § 7 Verfügung über die Delegation von Entscheid- und Unterzeichnungsbefugnissen in der Sicherheitsdirektion, BGS 153.751

Fans. Der EVZ sei davon überzeugt, dass sich allfällige Vorkommnisse in Zug prinzipiell auf den Gastsektor eingrenzen liessen und daher allfällige Massnahmen auf diese Zielgruppe hinzielen müssen. Er habe hiermit gute Erfahrungen gemacht.

Bereits heute müsse der EVZ seine Spiele bewilligen lassen, müsse hierfür ein Sicherheitskonzept einreichen und in einem guten Austausch mit der Zuger Polizei würden entsprechende Massnahmen angeordnet, welche der EVZ umsetze. Die gesetzlichen Grundlagen seien in Zug daher bereits heute vorhanden. Viele Punkte aus dem revidierten Konkordat würden in Zug bereits heute umgesetzt.

Es gäbe durchaus Punkte im verschärften Konkordat, welche der EVZ für gut befände. Aber es habe bei den angedachten Massnahmen auch einige darunter, welche sich in der Praxis schlicht nicht umsetzen liessen und auch nicht sinnvoll seien. Ausserdem gebe es rechtsstaatlich fragwürdige Punkte bei einigen der angedachten Massnahmen. Zum Beispiel beurteilten entsprechende Rechtsexperten das Kombi-Ticket als verfassungswidrig und mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbar. Die Wahl der Verkehrsmittel sei in der Schweiz frei und man könne von niemandem verlangen, dass er von einem Ausgangspunkt A mit einem Extrazug zum Punkt B fahren müsse. In der Schweiz sei es zudem keine Seltenheit, dass ein Anhänger der Gastmannschaft bereits beim Punkt B wohne. Es gebe Anhänger des HC Lugano, welche 100 Meter von der Bossard-Arena entfernt wohnhaft seien. Man könne es nicht ernsthaft als praktisch durchführbar bezeichnen, dass eine solche Person ein Kombiticket löse.

Der Kernpunkt im verschärften Konkordat liege für den EVZ in der Anwendung und der Verordnung von solchen Massnahmen durch die Behörden. Es brauche hier nicht „blinden Aktionismus“, sondern man müsse sich die Frage stellen, welche der Massnahmen durchführbar seien und welche nicht. Das verschärfte Konkordat würde von vielen Politikern und Behördenvertretern landauf, landab als Allerheilmittel gegen Gewalt und Hooliganismus gepredigt. Für dies halte es der EVZ ganz klar nicht.

Viele der angedachten Massnahmen würden vor allem unbescholtene Bürger und nicht die Gruppe der wenigen Störer treffen. Die Verhältnismässigkeit sei nicht gewahrt. Es brauche in Zug die Anwendung mit Augenmass, dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit. Repressive Massnahmen auf die breite Masse führten nicht zum Ziel. Der EVZ habe sehr gute Erfahrungen mit seinem dualen Prinzip gemacht und befürworte diesen Weg. Hierzu habe er heute einen guten Austausch mit den zuständigen Behörden. Er hoffe, dass dies auch in Zukunft so bleibe.

6. Eintretensdebatte

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden diverse Themenbereiche und Fragestellungen angesprochen.

Entwicklung der Polizeieinsätze bei EVZ-Spielen

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass die Polizeieinsätze in der laufenden und der letzten Saison reduziert werden konnten. Als Gründe für diese Entwicklung wurden insbesondere genannt: die getroffenen Vereinbarungen mit dem EVZ mit den dazugehörigen Massnahmen, bauliche Massnahmen sowie der revidierte § 25 PolOrgG mit dem 60%/40%-Kostenverteiler.

*Könnten die Ziele auch mit einer kantonseigenen Gesetzgebung erreicht werden?
Was wären die Vorteile, was die Nachteile einer eigenen „Zuger-Lösung“ verglichen mit der vorgeschlagenen Konkordatslösung?*

Das bestehende (wie auch das angepasste) Konkordat verhindert nicht, unregelte Bereiche selber zu regeln. Theoretisch könnten also die meisten Ziele z.B. mit einzelnen Änderungen des PolG und des PolOrgG oder mit Verordnungen erreicht werden. Bei sich widersprechenden Bestimmungen (z.B. maximale Dauer eines Rayonverbots) würden sich allenfalls Fragen des Vorranges stellen.

Vorteil einer eigenen Regelung: Individuelle Auswahl von möglichen Anpassungen

Nachteile einer eigenen Regelung:

- Negatives politisches Signal an die anderen Kantone.
- Rechtsunsicherheit: Widersprüche zum bestehenden Konkordat, das gültiger Bestandteil der Zuger Rechtsordnung ist.
- Mehr politischer und verwaltungstechnischer Aufwand, die "Zuger Lösung" zu entwickeln.
- Zeitverzögerung: einige Jahre bis "Zuger Lösung" entwickelt und in Kraft.
- Uneinheitliche Rechtslage und -anwendung in der Schweiz in einem Bereich, der gleichmässiges Handeln verlangt.

Mit den beantragten Änderungen am bestehenden Konkordat soll sich im Kanton Zug an der aktuell gelebten Praxis faktisch nicht viel ändern. Warum ist das geänderte Konkordat vor diesem Hintergrund für den Kanton Zug trotzdem nötig?

- Die Konkordaterweiterung ändert die Rechtslage zugunsten der Behörden, welche stärkere Mittel gegenüber Veranstaltenden erhalten, den heute hohen Sicherheitsstandard auch in Zukunft zu erhalten und durchzusetzen.
- Das künftige Bewilligungsverfahren ist direkter und einfacher als das heute zweistufige Verfahren.
- Die Verschärfungen der Zwangsmassnahmen (z.B. Verlängerung der Dauer von Rayonverboten) sind geeignete Mittel, Gewalttaten wirksamer zu verhindern.
- Die schweizweite Einheitlichkeit der Massnahmen ist für die Rechtssicherheit der Betroffenen und für die Zusammenarbeit unter den Behörden von Vorteil. Eine ungleiche Rechtslage könnte zum Nachteil der schwächeren Kantone ausgenutzt werden.
- Da der Sicherheitsstandard bereits hoch ist, nimmt der Kanton Zug eine Vorreiterrolle ein und gilt als Vorbild für andere Kantone. Eine Ablehnung der Konkordaterweiterungen würde irritierende Signale aussenden.

Viele der möglichen Auflagen haben faktisch den Charakter von Kollektivstrafen. Alle sind gleich betroffen, egal ob friedliches oder gewalttätiges Publikum. Ist die Bestrafung Aller wegen des Verhaltens Einzelner nicht unverhältnismässig?

Das Ziel der Massnahmen ist, dem friedlichen Publikum friedfertige Spiele zu ermöglichen. Potenzielle Gewalttäterinnen und Gewalttäter sollen den Veranstaltungen fernbleiben. Wie überall gilt auch hier, dass der Staat verhältnismässig handeln muss. Es ist heute nicht möglich vorzusagen, welche Massnahmen in welcher Art verfügt werden könnten. Dies muss im konkreten Einzelfall von Hochrisiko-Spielen differenziert und mit Augenmass beurteilt werden. Da

der EVZ bereits heute einen hohen und wirksamen Sicherheitsstandard pflegt, sind keine rigorosen Massnahmen zu erwarten.

Im Übrigen erfassen auch andernorts die Sicherheitsmassnahmen generell alle Personen (z.B. Kontrollen am Flughafen). Das sind keine Kollektivstrafen, sondern wirksame Methoden, Gewalttaten zu verhindern.

Die diskutierten Argumente für oder gegen die beantragte Änderung können wie folgt zusammengefasst werden.

Argumente für die Änderung des Konkordates

Die Problematik der Gewalt im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen hat sich in den letzten Jahren in der Tendenz verschärft. Dieser Trend ist nicht mehr länger einfach als gesellschaftliches Ereignis hinzunehmen. Die bisherigen Massnahmen, die stark auf Eigenverantwortung und Freiwilligkeit aufbauten, haben offensichtlich nicht das gewünschte Ergebnis gebracht. Auch wenn die Änderung des bisherigen Konkordates kein Allerheilmittel gegen die Gewalt an Sportveranstaltungen ist, so ist die geplante Einführung einer Bewilligungspflicht der einzige Weg für die zuständigen Behörden, Einfluss auf die Sicherheitskonzepte und Stadionordnung zu nehmen. Es ist die Pflicht des Staats, Ordnung und Sicherheit auch in diesem Fall zu gewährleisten.

Das Konkordat unterscheidet zwischen Massnahmen gegen (potenziell) gewalttätige Personen (z.B. Rayonverbot) und Massnahmen auf Ebene der Veranstalter (z.B. Bewilligung Sicherheitskonzept). Damit anerkennt der Gesetzgeber die Teilverantwortung der Veranstalter.

Der Einwand, dass über Nutzen und Umsetzbarkeit einiger der beispielhaft erwähnten Auflagen durchaus diskutiert werden könne, ist nicht derart gewichtig, die Änderungen des Konkordates als Ganzes abzulehnen. Die Möglichkeit der oben erwähnten Einflussnahme ist gewichtiger als die (mögliche) Gefahr, dass bei den Behörden das Augenmass für das Wesentliche und Machbare verloren geht.

Argumente gegen die Änderung des Konkordates

Diverse der angedachten Auflagen und Massnahmen haben faktisch den Charakter von Kollektivstrafen, denen sich friedliche Zuschauerinnen und Zuschauer nicht entziehen können. Die Gewaltausschreitungen werden von im Verhältnis wenigen Personen ausgeübt. Die grosse Mehrheit der Matchbesucher wird quasi bevormundet und schikaniert.

Die Möglichkeit, dass private Sicherheitsunternehmen ohne konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abtasten können, tangiert unmittelbare Persönlichkeitsrechte. Besonders störend ist, dass dieses Abtasten durch private Sicherheitsunternehmen ohne konkreten Verdacht möglich sein soll. All das stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die persönliche Integrität, Würde und Freiheit dar. Es ist davon auszugehen, dass potentiell mehr Personen von Durchsuchungen betroffen sein werden.

Einzelne Kommissionsmitglieder stellen zudem in Frage, ob durch Verschärfungen alleine wohl längerfristig eine effektive Verbesserung erreicht werden kann. Möglicherweise gibt es noch

weitere potenzielle Hebel, bei denen angesetzt werden könnte (Kostenteiler, Alkoholausschank, Arbeit mit Fanclubs, etc.).

Einige Massnahmen erscheinen unverhältnismässig und nur schwer oder gar nicht umsetzbar.

Abstimmung zum Eintreten

Die Kommission beschloss jeweils mit 7:0 Stimmen Eintreten auf die Vorlagen 2186.2 und 2186.3.

7. Detailberatung

Die eigentliche Detailberatung beschränkt sich bei Konkordaten bekanntlich auf den Kantonsratsbeschluss. Zu den einzelnen Artikeln eines Konkordates kann kein Beschluss gefasst werden. Politische Meinungsäusserungen zu einzelnen Artikeln des Konkordatstextes müssen aber möglich sein. Entsprechend hat die Konkordatskommission im Rahmen der Diskussion auch solche angebracht.

Bei der Detailberatung wurden zu beiden Vorlagen (Nr. 2186.2 und 2186.3) keine Anträge gestellt.

8. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage 2186.2 in der Schlussabstimmung mit 6:1 Stimmen zu.

Als Folge der mehrheitlichen Zustimmung zur Vorlage 2186.2 wurde der Vorlage 2186.3 mit 7:0 Stimmen zugestimmt.

9. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, auf die Vorlagen Nr. 2186.2 - 14165 und 2186.3 - 14166 einzutreten und ihnen zuzustimmen.

Steinhausen, 7. Dezember 2012

Freundliche Grüsse

Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Anhang: Einspracheverfahren November 2012 – Dezember 2012

Im Kommissionsbericht vom 10. März 2011 zum KRB über die Auflösung des Konkordats betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft (Vorlage 1991.3) hat die Konkordatskommission angekündigt, im Rahmen ihrer Kommissionsberichte über erfolgte Einspracheverfahren zu informieren.

In der Zeitperiode November 2012 – Dezember 2012 wurden folgende Einspracheverfahren durchgeführt:

Vereinbarung	Ergebnis Einspracheverfahren
Änderung der Verwaltungsvereinbarung über die Hilfeleistung und Zusammenarbeit im A-Bereich; Strahlenwehr der Zentralschweiz	Kein Einspruch erhoben

Die Stellungnahme der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspracheverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich jeweils um Verwaltungsvereinbarungen handelt, über die der Regierungsrat in eigener Kompetenz entscheiden kann. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Vereinbarungstext abgeleitet werden.